

Leistungsbewertungs- konzept



Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Leistungsbegriff und Unterrichtsentwicklung
3. Fachleistungsdifferenzierung
4. Grundlagen der fachübergreifenden Leistungsbewertung in der SEK I
5. Grundlagen der fachübergreifenden Leistungsbewertung in der SEK II
6. Gemeinsames Lernen
7. Standardisierte Leistungsvergleiche und Leistungsüberprüfungen
8. Exemplarische Leistungsbewertung im Fach Deutsch (SEK I)
9. Selbsteinschätzungsbögen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der sonstigen Mitarbeit

„Der Erwerb oder gar die Ermittlung von Wissen, die Steuerung und Kontrolle des Unterrichts durch den Lehrer, die automatisierende Einübung von Fertigkeiten, die extrinsische Lernmotivierung der Schüler und die meisten leistungsbezogenen Bildungsziele gelten vielen als zu konservativ, während die didaktische Moderation autonomer Lerngruppen, die selbstständige (nicht selten spielerische) Beschäftigung mit interessanten Lerngegenständen, die intrinsische Motivation, jegliche Form von Gruppenarbeit und die grundlegenden reformpädagogischen Bildungsziele wie persönliche Autonomie oder soziale Partizipation angesehen werden.“¹

Ähnlich wie in der Diskussion um neue pädagogische Ideen und wie in der öffentlichen Debatte um die Digitalisierung des Unterrichts, zeigen die pädagogischen Kontroversen um Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern, dass Unterricht und Leistungsbeurteilung stetig geprüft, reformiert und diskutiert werden. Franz Weinert hält fest, dass der Politik, den Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern und Schülerinnen und Schülern bewusst sein muss, dass *„es für Schulen verschiedene Bildungsziele gibt, die durch jeweils unterschiedliche Lernprozesse, variable didaktische Bedingungskonstellationen und differierende Modi des Lehrer- wie des Schülerverhaltens am besten erreicht werden können.“²* In diesem Kontext bieten Leistungsmessungen und die damit verbundenen Möglichkeiten des Leistungsvergleichs zwischen verschiedenen Schülerinnen und Schülern, Klassen, Schulen und Schulformen die Möglichkeit zur Steuerung der Schul- und Unterrichtsentwicklung, zur Verbesserung der Schulqualität und zur reflexiven Vergewisserung des Verhältnisses von Anspruch und Wirklichkeit bei Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern.³

¹ Weinert, Franz E., Vergleichende Leistungsmessung in Schulen – eine umstrittene Selbstverständlichkeit, in: ders. (Hg.), Leistungsmessungen in Schulen, Weinheim und Basel 2014, S. 17-33, hier S. 17.

² Ebd.

³ Vgl. ebd., S. 18.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zentraler Bezugspunkt bei der Leistungsbewertung ist der für Nordrhein-Westfalen geltende rechtliche Bezugsrahmen, hier Artikel 48 im Schulgesetz (Stand August 2019):

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den

Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Wie für jede andere Schulform, gibt es auch für Gesamtschulen besondere Bestimmungen, die unter folgendem FAQ des Schulministeriums subsumiert werden:

[In welchen Fächer und wann wird der fachleistungsdifferenzierte Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erteilt?](#)

Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in

- Mathematik und Englisch in Klasse 7,
- Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9,
- einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9.

Diese Fachleistungsdifferenzierung kann in unterschiedlichen Formen erfolgen:

- in Grund- und Erweiterungskursen (äußere Differenzierung) oder
- in einzelnen Fächern in gemeinsamen Lerngruppen innerhalb des Klassenverbandes (Binnendifferenzierung).

Welche Fremdsprachen werden in der Gesamtschule angeboten?

Die erste Fremdsprache ab Klasse 5 ist Englisch. Die zweite Fremdsprache beginnt ab Klasse 7 und kann Französisch, eine andere moderne Fremdsprache (z. B. Spanisch, Niederländisch) oder Latein sein.

Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten.

An einigen Gesamtschulen wird **biligualer Unterricht** angeboten. Im bilingualen Unterricht werden Teile des Fachunterrichts in der Fremdsprache erteilt. Die Fremdsprache wird zur Arbeitssprache.

Muss in der Gesamtschule eine zweite Fremdsprache gewählt werden?

Für die Abschlüsse der Sekundarstufe I muss keine zweite Fremdsprache gewählt werden. Schülerinnen und Schüler, die in die **gymnasiale Oberstufe** wechseln und in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache belegt haben, können die Bedingungen für die Vergabe des Abiturs durch Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen.

Was umfasst der Wahlpflichtbereich?

Der Wahlpflichtbereich umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 7 den Lernbereich Wirtschaft und Arbeitswelt und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten und das Fach Informatik können nach Entscheidung durch die Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

Was umfassen die Ergänzungsstunden?

An der Gesamtschule sind Ergänzungsstunden fester Bestandteil des Unterrichtsangebots in den Klassen 5 bis 10. Sie werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen, dem Fach des Wahlpflichtunterrichts sowie für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel und für berufsorientierende Angebote verwendet. Ergänzungsstunden können z.B. für die zweite oder dritte Fremdsprache eingesetzt werden.⁴

2. Leistungsbegriff und Unterrichtsentwicklung

Der Leistungsbegriff an Schulen, auch an unserer Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule, wandelt sich von einem eher engen, kognitiv orientierten, produktbezogenem und individuellem Leistungsverständnis hin zu einer pädagogischen Leistungsorientierung, die die individuelle Lernbegleitung heterogener Schülerinnen und Schüler ins Zentrum stellt.

Der Leistungsbegriff an Schulen ist unmittelbar gekoppelt an die Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schriftlichen Leistungsüberprüfungen und der sonstigen Mitarbeit im fachlichen Unterricht und überfachlichen Qualifikationen, denen zunehmend mehr Bedeutung zugemessen wird: *Kommunikation, Kollaboration, Kreativität und Kritisches Denken (4K-Modell)* werden als Zielkompetenzen des 21. Jahrhunderts betrachtet. Diese Kompetenzen sollen Schülerinnen und Schülern als Grundlage für selbstgesteuertes Lernen dienen und sie auf eine sich verändernde und zunehmend digitalisierte Arbeitswelt vorbereiten. Deutlich wird, dass Leistungsbewertung immer auch essenzieller Teil der Unterrichtsentwicklung ist.

Der Unterricht ist der zentrale Ort des schulischen Lehrens und Lernens, in dem fast alle didaktischen, pädagogischen, curricularen und organisatorischen Konzepte einer jeden Schule ihre Anwendung in der Praxis finden. Die Unterrichtsentwicklung umfasst in diesem Kontext alle Aktivitäten einer Schule, in denen Individuen, Teams oder ein ganzes Kollegium kontinuierlich daran arbeiten, den Prozess und die Resultate schulischen Lehrens und Lernens zu

⁴ <https://www.schulministerium.nrw/schulformspezifische-rechtliche-regelungen>, Stand 27.3.2023, 09:51 Uhr. „Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule“ sowie „Versetzungsbestimmungen von Klasse 9 in Klasse 10 an Gesamtschulen“ können ebenfalls unter oben genannten Link abgerufen und eingesehen werden.

verbessern, sowohl bei fachübergreifender als auch bei fachbezogener Unterrichtsentwicklung und Leistungsüberprüfung.

Dabei muss ein zeitgemäßes und holistisches Konzept der Unterrichtsentwicklung und Leistungsüberprüfung sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse der Bildungsforschung als auch unmittelbare Herausforderungen an die Institution Schule miteinander in Verbindung setzen und sie in kontinuierlicher Kommunikation mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten anpassen und weiterentwickeln.

Entscheidende Eckpfeiler einer holistischen Unterrichtsentwicklung sind die Schülerinnen- und Schülerzentrierung sowie die Kompetenzorientierung, mit der ein Paradigmenwechsel in der deutschen Bildungslandschaft eingeleitet wurde.

Das primäre Entwicklungsziel von Schule liegt darin, den Kindern und Jugendlichen ein bestmögliches Lernumfeld bereitzustellen, damit sie in Anlehnung an Franz Weinerts Kompetenzbegriff die bei ihnen verfügbaren oder erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten nutzen, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten zu stärken, damit diese für Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll genutzt werden können. Erweitert wurde der problemlösungsorientierte Kompetenzbegriff durch das oben bereits beschriebene schul- und fächerübergreifende „4K Modell“, in dessen Zentrum die Kompetenzen Kollaboration, Kreativität, kritisches Denken und Kommunikation als essenzielle Fertigkeiten im 21. Jahrhundert deklariert werden.

Nimmt man diese Definitionen von Kompetenz als Grundlage, sollten sämtliche Schulentwicklungsziele sowie Qualitätsmerkmale von Schule diesen Zielen untergeordnet sein, da die Definition und die Kompetenzen die Individualität von Schülerinnen und Schülern in den Mittelpunkt des unterrichtlichen Geschehens stellen, unabhängig von der sozialen Herkunft, dem Leistungsvermögen, oder dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Erreichen kann man diese Ziele nur durch einen problemorientierten und schülerzentrierten Unterricht, der die intrinsische Motivation der Schülerinnen und Schüler weckt und sie mit dem notwendigen „Werkzeug“ ausstattet, um ihre Neugier zu befriedigen. Dabei gilt es zu beachten, dass insbesondere in einer inklusiven Gesamtschule individuelle Differenzierung in möglichst jeder Unterrichtseinheit erfolgen muss, damit man jeder Schülerin und jedem Schüler gerecht wird und sie in ihrem Lernprozess und in ihren sozialen Kompetenzen bestärkt: Gleich ob es leistungsstarke oder leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sind und ob es Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

Unterstützungsbedarf sind. Die Implementation digitaler Medien in die schulischen Lehr- und Lernprozesse kann dabei unmittelbar dazu beitragen, eine veränderte Lernkultur herbeizuführen und Unterrichtsprozesse kompetenzorientiert unter den Bedingungen der digitalen Transformation neu zu gestalten und sie auf die gegebenen Leistungsanforderungen vorzubereiten.

3. Fachleistungsdifferenzierung

- Mathematik und Englisch in der Regel ab Klasse 7,
- Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9,
- Chemie in Klasse 9.

Die Fachleistungsdifferenzierung ist Kernmerkmal von Gesamtschulen. Sie soll es Schülerinnen und Schülern in den oben genannten Fächern ermöglichen, zwischen zwei Ebenen der „äußeren Differenzierung“ in der Grund- oder Erweiterungsebene ihre fachlichen Kompetenzen den schulinternen Curricula entsprechend zu erweitern. Wichtig ist, dass die äußere Differenzierung durchlässig ist. Die Schülerinnen und Schüler werden in Zeugniskonferenzen entsprechend ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Blick auf den gesamten Leistungsstand in einen Grund- oder Erweiterungskurs eingestuft. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich bei kontinuierlicher Leistungssteigerung etwa von einem Grund- in einen Erweiterungskurs umstufen zu lassen. Dies geschieht immer jeweils in enger Absprache mit der unterrichteten Lehrkraft und mit Blick auf den gesamten Leistungsstand.

Neben der äußeren Differenzierung ist die Binnendifferenzierung Kernaufgabe der Lehrkraft. Entsprechend der Leistungsniveaus in der Lerngruppe werden etwa Aufgaben, Texte, Hörverstehens- oder Schreibübungen in unterschiedliche Leistungsebenen differenziert. Lehrwerke sowie digitale Lernmaterial bieten hierfür Hilfestellung.

4. Grundlagen der fachübergreifenden Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung basiert in jedem Unterrichtsfach auf den jeweiligen Beschlüssen der Fachkonferenzen. Sie schließt unter anderem ein:

- Schriftliche Leistungsüberprüfungen: Klassenarbeiten, Klausuren, schriftliche Übungen, Facharbeiten, ...
- Sonstige Mitarbeit: projektbasiertes Arbeiten, Präsentationen, Wochenplanarbeit, mündliche Mitarbeit...

Die Notenstufen entsprechen dabei den Bestimmungen der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ der Kultusminister Konferenz vom 15. Oktober 2020.⁵

Die Leistungsüberprüfungen dienen einerseits der möglichst objektiven Leistungsmessung, während sie gleichzeitig den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über ihre individuelle Lernprogression zu verschiedenen Phasen des unterrichtlichen Kontextes ermöglichen.

An der Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule ist Transparenz ein entscheidendes Kriterium im Kontext von Leistungsbewertungen und der damit einhergehenden Kommunikation zwischen Kolleginnen und Kollegen mit Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schülern erhalten neben den Zeugnissen mit den Beratungstagen einmal pro Halbjahr eine Rückmeldung zu ihrem derzeitigen Leistungsstand. Dieser dient an Beratungstagen als Grundlage, um gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten Optionen der Verbesserung des Leistungsstandes rückzumelden und individuelle Leitungsverbesserungspfade zu eröffnen. Natürlich ermöglicht dies ebenso eine positive Rückmeldung zum Leistungsstand, dieser soll in jedem Fall genauso gewürdigt werden.

Sollten Schülerinnen und Schüler auf dem Zeugnis eine nicht mehr ausreichende Leistung in einem Fach erhalten, werden ihnen seitens der Lehrkraft Förderempfehlungen für das jeweilige Unterrichtsfach geschrieben, auf denen basierend sie ihren Leistungsstand verbessern können.

⁵ Vgl., https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung.pdf, Stand: 25.02.2023, 10:30 Uhr.

In den Jahrgängen 9 und 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldungen von der Abteilungsleitung, falls ihre Noten in einem Unterrichtsfach eine mögliche Versetzung oder einen potentiellen Schulabschluss gefährden.

Grundlage der Kriterien zur Leistungsbewertung und der Anzahl von Klassenarbeiten ist die „Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-SI)⁶:

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach [§ 48 Schulgesetz NRW](#).
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß [§ 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW](#) sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- (7) Bei einem Täuschungsversuch
 1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
 3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.
- (9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.⁷

⁶ Vgl. <https://bass.schul-welt.de/12691.htm>

⁷ Ebd.

Anzahl der Klassenarbeiten an der Gesamtschule und an der Sekundarschule⁸

Klassenarbeiten an der Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8								
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflicht- unterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Anzahl der Klassenarbeiten an der Gesamtschule und an der Sekundarschule

⁸ Ebd.

5. Grundlagen der fachübergreifenden Leistungsbewertung Gesamtschule in der Sekundarstufe II

Wie in der Sekundarstufe I auch, ist das Prinzip der transparenten Leistungsbewertung entscheidendes Merkmal im kommunikativen Verhältnis zwischen Lernenden und Lehrkräften.

Beratungsgespräche, Rückmeldungen über den Leistungsstand, Möglichkeiten zur Verbesserung des individuellen Leistungsstandes, Empfehlungen zu Kurswahlen und Belegungen der Abiturfächer sowie Studien- und Berufswahlberatungen werden kontinuierlich durch die Beratungslehrkräfte, die Fachkolleginnen und Fachkollegen und die Studien- und Berufswahlkoordinatoren durchgeführt. Im Rahmen der Beratungskonferenzen beraten die Beratungsteams der Oberstufe sowie die Fachkolleginnen und Fachkollegen über individuelle Lernprozesse jeder Schülerin und jedes Schülers und versuchen sich gemeinsam auf schülerorientierte Ziele zu einigen, um jeder Schülerin und jedem Schüler den bestmöglichen Abschluss zu ermöglichen.

Die Leistungsbewertung in der Oberstufe basiert auf der „Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)⁹:

§ 13

Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

⁹ Die zitierten Paragraphen 13, 14 und 16 sind abrufbar unter: <https://bass.schul-welt.de/9607.htm>, Stand 15. März 2023, 11:30 Uhr.

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen ([§ 48 Abs. 4 SchulG](#)).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.

(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

§

14

Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird nach [§ 18 Absatz 3 SchulG](#) landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß [§ 11](#) Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben. Für die Dauer der Klausuren im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase gilt [§ 32](#) Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche sollen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag soll nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit nach Absatz 3 festgelegt wurde.

(6) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen

Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

§

16

Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Notenschlüssel

Note	Punkte nach Notendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 - 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 - 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 - 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 - 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. ¹
mangelhaft	(3 - 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

¹ Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

6. Gemeinsames Lernen

Vereinbarungen der PAB-Gesamtschule zur Leistungsbewertung und Zeugniserstellung im Förderschwerpunkt Lernen (zieldifferenter Bildungsgang Lernen)

Die Leistungsbewertung im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt entsprechend § 32 (1) und (3) AO-SF. Die Zeugniserstellung erfolgt gemäß § 33 (1), (2) und (4) - sowie im Jahrgang 10 gemäß § 35 über die Schulabschlüsse. Dies sind die allgemeingültigen gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben für diejenigen SuS, die im besonderen Bildungsgang in Klasse 10 zum Hauptschulabschluss (Klasse 9) geführt werden. Bei Letzteren spielt im Jahrgang 10 die Orientierung am Lehrplan für den Hauptschul-9-Abschluss eine besondere Rolle, damit die Anforderungen angemessen von denen für den regulären HS-Abschluss unterschieden und eine entsprechende Überforderung vermieden wird.

Schulspezifische Leistungsbewertung / Zeugniserstellung

Die genauen schulspezifischen Handhabungen zur Erstellung der Berichtszeugnisse werden durch die Fachkonferenz Inklusion jeweils den aktuellen Bestimmungen und Entwicklungen entsprechend überarbeitet. Das entsprechend aktualisierte Dokument wird in der Lehrerkonferenz bis auf weiteres verabschiedet. Es ist für alle KuK jederzeit einsehbar.

Die Schulkonferenz der PAB-Gesamtschule hat in ihrer Sitzung am 21.6.16 dem Antrag der Fachkonferenz Inklusion, zugestimmt, dass von einer zusätzlichen Benotung im Förderschwerpunkt Lernen Gebrauch gemacht werden kann. So ist die Nutzungsmöglichkeit der §§ 32 (2) und § 33 (3) AO-SF eröffnet. Das bedeutet, dass bei SuS mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach einem Klassen- oder Zeugniskonferenzbeschluss eine Bewertung der Leistungen einzelner – minimal drei (s. interne Bedingungen) - oder auch aller Fächer zusätzlich zum Berichtszeugnistext mit Noten möglich ist, wenn nach pädagogischer Abwägung die unten definierten Kriterien erfüllt sind.

Es hat zur Folge, dass in den entsprechenden Unterrichtsfächern Tests, Klassenarbeiten und sonstige Leistungen mit einer Note versehen werden. Bei den entsprechenden Leistungsbewertungen können nach individuellem pädagogischem Ermessen die schulinternen Vereinbarungen zur Leistungsbewertung im Förderschwerpunkt Lernen im Falle einer Benotung (s.u.) eingehalten werden.

Kriterien und Bedingungen für die Nutzung der §§ 32 (2) und 33 (3) zur zusätzlichen Benotung im Förderschwerpunkt Lernen (zieldifferenter Bildungsgang):

Beim betreffenden Kind wird es als möglich erachtet, dass es im Rahmen der Schullaufbahn mindestens einen HA9 erreicht (spätestens nach 12 Schulbesuchsjahren – gemäß § 35 (7) AO-SF).

Gemäß der „Vereinbarung zur Gewährleistung des Bewertungsmaßstabes“ (s.u.) heißt das:

- Es liegen stabile Stärken oder Begabungen (also mindestens befriedigende-ausreichende Leistungen nach zielgleichem Maßstab in mindestens drei Fächern vor; über einen längeren Zeitraum und perspektivisch mittel- bis langfristig.
- Die Leistung in den zu benotenden Fächern entspricht in den Jahrgängen 5-9 mindestens den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Hauptschule (Grundschule) – siehe genaue Bedeutung bei „Vereinbarungen zur Gewährleistung des Bewertungsmaßstabes“ (s.u.)
- Dabei müssen insbesondere die Leistungen in der Fächergruppe 1 in den Blick genommen werden, um im Hinblick auf den Schulabschluss § 35 (3) erfüllen zu können.
- Die Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes ist mindestens über ein Schuljahr beobachtet worden. Die Benotung erfolgt entsprechend frühestens ab dem 1. Halbjahr Klasse 6 und kann mit der Zeugniskonferenz zum 2. Halbjahr Klasse 5 beschlossen werden.
- Die Benotung auf dem Zeugnis erfolgt erst, wenn das Kind in den entsprechenden Fächern über ein Halbjahr hinweg benotet worden ist.
- Das Kind sollte nach pädagogischer Einschätzung in der Lage sein, seine Leistung realistisch einzuschätzen und sich durch die Benotung nicht unter einen negativen Leistungsdruck setzen zu lassen. Eine positiv anspornende Wirkung sollte zu erwarten sein.
- Die Leistungsbewertung und Notengebung muss gegenüber den betreffenden Eltern und SuS differenziert erklärt werden.
- Die jeweiligen Fachlehrkräfte informieren sich (nach dem entsprechenden Beschluss der Klassenkonferenz) über die entsprechenden Handhabungen und Vereinbarungen zur Leistungsbewertung (den Inhalt dieses Dokumentes).
- In Jahrgang 10 gelten anstelle dieser Kriterien die Bestimmungen der AO-SF § 35.

Vereinbarungen zur Gewährleistung des Bewertungsmaßstabes bei Notengebung im Förderschwerpunkt Lernen (zieldifferent)

Der Bewertungsmaßstab wird gemäß § 32 (2) im Zeugnis und in Klassenarbeiten kenntlich gemacht* (s. schulinterne Wordings am Dokumentende). Die entsprechende Leistungsermittlung und Leistungsbewertung werden schulspezifisch wie im Folgenden vereinbart:

- Folgendes wird als Common-Sense verstanden: Wenn ein Kind nach zielgleichem Maßstab ausreichende Leistungen erbringt, so entsprechen diese mindestens den Anforderungen des vorherigen Jahrgangs gemäß Grund- oder Hauptschullehrplan.

Schulinterne Wordings bei Benotung im Förderschwerpunkt Lernen gemäß Abschnitt 5 AO-SF:

Die Notengebung erfolgt gemäß Abschnitt 5 AO-SF. Das heißt, die Leistungen entsprechen mindestens den Anforderungen der vorherigen Jahrgangsstufe der Hauptschule.

Diese Wordings werden bei allen schriftlichen Rückmeldungen zur Leistungsbewertung in Form eines Aufklebers vermerkt und werden auf den Zeugnissen vermerkt.

Auszug aus Abschnitt 5. – AO-SF:

Zieldifferenter Bildungsgang Lernen § 32 Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33 Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

§ 35 Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

7. Standardisierte Leistungsvergleiche und Leistungsüberprüfungen

Spracheingangsdiagnostik in Jahrgang 5 und Sprachförderung in der Sekundarstufe I (siehe auch Sprachbildungskonzept)

Die Durchführung der „Hamburger Schreibprobe“ zu Beginn des 5. Jahrgangs ermöglicht eine Ermittlung der Rechtschreibfähigkeiten in allen Jahrgangsstufen. Zum Ende des 6. Jahrgangs wird die Hamburger Schreibprobe als Re-Test erneut durchgeführt, um zu überprüfen, ob weiterhin Förderbedarf besteht.

Was wird an der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung geändert?

Bis einschließlich Klasse 6 werden die Rechtschreibleistungen in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten nicht mit einbezogen.

In Jahrgang 7-10 wird die Rechtschreibleistung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht mit in die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten einbezogen. Alle Kinder des 5. Jahrganges durchlaufen den Duisburger Sprachstandstest zur Ermittlung des Wortschatzes, grammatikalischer Strukturen und des Satzbaus.

Anhand der Auswertungsprofile erfolgt in Absprache mit den Fachlehrkräften und in Ergänzung durch ihre Beobachtungen eine Einteilung in zielgruppenspezifische Fördergruppen „LRS“, „FöFo“, „DaZ“ und „MaSiKö“ die innerhalb des Förder-Forder-Bandes in der 5. Jahrgangsstufe liegen. Erreicht ein Kind in mehreren Bereichen nicht den Standardwert, entscheiden sich die beteiligten Lehrer*innen für eine der Fördergruppen.

Ab dem 7. Jahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Re-Test weiterhin eine Leserechtschreibschwäche (LRS) haben, an einem LRS-Förderkurs statt. Dieser Kurs findet im AG-Band statt.

Als valide diagnostische Erhebungen, die neben fachlichen Kompetenzen auch Rückschlüsse auf die Sprachbildung der Schüler:innen zulassen, werden auch die Lernstandserhebungen (Vera 8) und die zentralen Prüfungen im 10. Jahrgang in den Fachschaften ausgewertet und entsprechend diskutiert.

Ist der individuelle Sprachstand festgestellt, wird Sprachbildung an der Peter-August-Böckstiegel Gesamtschule auf vielfältige Weise umgesetzt. Dazu gehört im Rahmen einer integrativen Förderung das Beachten und Verwenden sprachsensibler Methoden und Materialien in allen Fächern, die Wertschätzung und bei Bedarf Nutzung der verschiedenen Herkunftssprachen zum Erklären und Verstehen der Bildungssprache „Deutsch“.

Die Schwerpunktsetzung bei der Verteilung der Sprachförderstunden wird für jedes Schuljahr in Absprache mit der Schulleitung festgelegt und richtet sich flexibel an den Ergebnissen der Sprachdiagnostik aus.

Darüber hinaus findet auch im AG-Bereich der Schule Sprachbildungsarbeit statt. Zum AG-Angebot gehören u.a. Imker-AG, Schaf-AG, Forscher-AG, Jungs-Mädchen AG,

VERA 8 in Jahrgang 8

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Ziel und Inhalte

Mit Lernstandserhebungen soll festgestellt werden, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler zum Testzeitpunkt in den getesteten Fächern verfügen. Die Ergebnisse können von den Schulen mit den Vorgaben der Kernlehrpläne verglichen werden und leisten damit einen Beitrag zur Unterrichtsentwicklung und zur Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Teilnahme

Die Teilnahme ist für **alle** Schülerinnen und Schüler der achten Klassen verpflichtend.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen können freiwillig teilnehmen - ihre Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtauswertung ein. Die Entscheidung hierfür liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, die weniger als 12 Monate in Deutschland leben *und* die deutsche Sprache noch nicht ausreichend beherrschen, nehmen nicht teil.

Förderschulen können auf freiwilliger Basis an den Lernstandserhebungen teilnehmen

Welchen Einfluss hat das Ergebnis der Lernstandserhebung auf die Notengebung?

Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden **nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet** (§ 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG i.V. mit RdErl. des MSB vom 12.07.2021; BASS 12-32 Nr. 4).

Was unterscheidet eine Lernstandserhebung von einer Klassenarbeit?

- Mit Lernstandserhebungen wird überprüft, welches Wissen, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler in ihrer bisherigen Schulzeit erworben und aktiv zur Verfügung haben, um damit fachspezifisch zu arbeiten. Klassenarbeiten beziehen sich dagegen eher auf die vorausgegangene Unterrichtssequenz.
- Lernstandserhebungen enthalten unterschiedliche Aufgabenformate (z. B. multiple-choice, halboffene, offene Aufgaben). Im Gegensatz zu Klassenarbeiten decken die Aufgaben das gesamte Schwierigkeitsspektrum ab (dies wird in Voruntersuchungen empirisch bestimmt). Aus testmethodischen Gründen sollen die Lösungen eindeutig als „*richtig oder falsch*“ einzustufen sein. Der Kompetenzwert einer Schülerin bzw. eines Schülers wird aus der Gesamtheit aller eingesetzten Aufgaben bestimmt.

Soll für die Lernstandserhebung geübt werden?

Nein, sinnvoll ist es aber, die Schülerinnen und Schüler auf die ungewohnten Aufgabenformate vorzubereiten.

Der Aufbau von Kompetenzen ist ein langfristiger Prozess, der über Jahre hinweg in guten Lernarrangements erfolgt, die auch Alltagsbezüge, das Vernetzen von Inhalten, regelmäßiges Wiederholen von Grundlagen, gegenseitiges Erklären, Zusammenstellen und Umarbeiten von Übersichten, eigene Schreibprodukte usw. beinhalten.

Ein gezieltes Trainieren von Testaufgaben kann diesen Kompetenzaufbau nicht ersetzen. Es verfälscht aber das Ergebnis der Lernstandserhebung, da dann vielleicht kurzfristig Wissen oder Fertigkeiten eingebracht werden, die als dauerhafte Kompetenz noch gar nicht verfügbar sind.

Welche Rückmeldungen erhalten Eltern über das Ergebnis ihres Kindes?

Gemäß dem [RdErl. des MSB vom 12.07.2021 "Zentrale Vergleichsarbeiten \(Lernstandserhebungen\)" \(PDF, 105KB\)](#) erhalten die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten die Ergebnisse ihres Kindes sowie die Ergebnisse der Klasse und der Schule auf einem landeseinheitlichen Formblatt.

Die Ergebnisse der Schule im landesweiten Vergleich, werden auf der Schulkonferenz vorgestellt.

Ergebnisse einzelner Schulen werden nicht veröffentlicht.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen können Sie im Internet auf den Seiten des [Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen Berlin](#), (IQB) finden.¹⁰

Zentrale Prüfungen 10

„Bei den Zentralen Prüfungen 10 handelt es sich nicht um Zentrale Abschlussprüfungen („ZAP“), sondern lediglich um zentral, d.h. vom Ministerium für Schule und Bildung für alle Schulen einheitlich gestellte, schriftliche Prüfungsarbeiten, die Teil eines Abschlussverfahrens sind.

Anders als bei Abschlussprüfungen müssen sich die Schülerinnen und Schüler bei den ZP10 nicht für die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungsarbeiten qualifizieren bzw. ihre Zulassung dafür erwerben, sondern nehmen mit der erfolgreichen Versetzung in die Klasse 10 „automatisch“ daran teil. Dementsprechend müssen hier auch keine Noten festgelegt werden, um zu ermitteln, ob sich eine Schülerin oder ein Schüler für die schriftlichen Prüfungen „qualifiziert“ hat oder nicht.

Die Zeugnisnote in den Prüfungsfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik) wird auf der Grundlage der Prüfungsnote und der Jahresnote (die im Unterricht der Klasse 10 [bei Abendrealschulen des dritten und vierten Semesters] erbrachten Leistungen) und in bestimmten Fällen auch der Note einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ermittelt.

Auch die in den übrigen Fächern ohne zentrale Prüfung erbrachten Leistungen werden bei der Abschlussvergabe berücksichtigt. In den Waldorfschulen und bei einer Externenprüfung ist die Prüfungsnote zugleich die Abschlussnote, wenn keine mündliche Prüfung stattfindet.“¹¹

Zentrale Klausuren EF

Am Ende der Einführungsphase finden in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellte Klausuren zur Leistungsdiagnostik sowie zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler statt.

¹⁰ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/lernstand8/fuer-eltern/index.html>, Stand 14.3.2023, 15:30 Uhr.

¹¹ <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten/>, Stand 13.3.2023, 16:00 Uhr.

Abitur

„Die Abiturprüfung findet in vier Fächern statt, und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, und in zwei Grundkursfächern als drittem und viertem Abiturfach. Die Abiturprüfung erfolgt

- in den Leistungskursen und im dritten Abiturfach schriftlich und je nach Ergebnis ggf. auch mündlich,
- im vierten Abiturfach ausschließlich mündlich.

Die Aufgaben für die drei schriftlichen Prüfungen werden zentral gestellt und sind für alle Abiturientinnen und Abiturienten in Nordrhein-Westfalen gleich. Die Klausuren werden in jedem Abiturfach landesweit am selben Tag geschrieben. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen erfolgt in der Qualifikationsphase auf der Basis der Kernlehrpläne und Vorgaben des Schulministeriums. Die Schulen stellen sicher, dass die dort festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte des Unterrichts erarbeitet werden.

Weitere Informationen zu den zentralgestellten schriftlichen Prüfungen finden Sie hier:

- [Zentralabitur in der GOST](#)
- [Fachliche Vorgaben, Hinweise und Materialien](#)
- [Termine](#)
- [Prüfungsaufgaben](#)
- [Fragen und Antworten zu den zentralen Abiturprüfungen](#)

Nach den schriftlichen Prüfungen findet die mündliche Prüfung im vierten Abiturfach statt. Die Aufgaben werden von der Fachlehrkraft nach Beratung mit dem Fachprüfungsausschuss dezentral gestellt. Nach einer Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten erfolgt die zweiteilige mündliche Prüfung (Vortrag und Fachgespräch), die insgesamt mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert.

Im ersten bis dritten Fach werden zusätzlich mündliche Prüfungen angesetzt, wenn die Mindestpunktzahl für den Abiturbereich oder für einzelne Abiturfächer nicht erreicht wurde. Wenn Schülerinnen oder Schüler die Bewertung in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern möchten, können sie sich freiwillig zu mündlichen Prüfungen im

ersten bis dritten Abiturfach melden. Wenn in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, gehen die Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 in die Abiturnote ein.“¹²

8. Exemplarische Leistungsbewertung im Fach Deutsch

Leistungskriterien für Fächer **mit** schriftlichen Klassenarbeiten

Zusammensetzung der Zeugnisnote im Fach **Deutsch**

Klassenarbeiten 50 % Unterrichtsnote 50 % (sonstige Mitarbeit)

Eine andere Leistung, z.B. Lesetagebuch, kann als Klassenarbeit gewertet werden.

Die Unterrichtsnote (sonstige Leistung) setzt sich zusammen aus

Bereich	Aspekte	Gewichtung in %
Sonstige Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Quantität mündlicher Beiträge im Rahmen der sonstigen Mitarbeit • Qualität mündlicher Beiträge im Rahmen der sonstigen Mitarbeit • Gestaltendes Vortragen von Texten • Szenisches Spiel • Präsentationen / Vorträge • Kenntnis von und Umgang mit Fachbegriffen 	
schriftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Heft / Mappenführung (als Möglichkeit) hier besonders: Sorgfalt, Ordnung, Vollständigkeit • Aufgaben • Berichtigungen • Schriftliche Arbeitsaufträge (Entwerfen eigener Texte, Überarbeitung fremder Texte, Texterschließung usw.) • Protokolle • Referatsausarbeitung • Plakate 	
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Die sonstige Mitarbeit sollte im Zweifelsfall stärker gewichtet werden. • Um Verbindlichkeit zu erzielen, ist ein Konferenzbeschluss nötig. 	

¹² <https://www.schulministerium.nrw/sekundarstufe-II>, Stand 5.3.2023, 13:00 Uhr.

Leistungsbewertung im Fach Deutsch

Deine Halbjahresnote setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus Klassenarbeiten und der Unterrichtsnote.

Klassenarbeiten	Unterrichtsnote
<ul style="list-style-type: none">• 2 – 3• Eine Arbeit pro Schuljahr kann durch eine andere Form der schriftlichen Überprüfung ersetzt werden (z.B. Lesetagebuch, Portfolio, Referat mit Ausarbeitung, ...)	<ul style="list-style-type: none">• Häufigkeit und Qualität deiner mündlichen Beiträge im Rahmen der sonstigen Mitarbeit• Präsentationen: Referate, Vorträge, Plakate, Folien, ...• deine (Vor-)Lesefähigkeit• szenisches Spiel• Verwendung von Fachbegriffen• Hausaufgaben• Berichtigungen• schriftliche Arbeitsaufträge im Unterricht

Die sorgfältige Ausarbeitung und die sprachliche Richtigkeit deiner Texte sowie eine gut lesbare Schrift werden immer mit bewertet.

9. Selbsteinschätzungsbögen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der sonstigen Mitarbeit

Merkmale für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterrichtsgespräch		
	Bewertung Schüler ++/+/o/-	Bewertung Lehrer ++/+/o/-
Quantität		
Ich beteilige mich eigenständig und regelmäßig.		
Qualität		
Meine Äußerungen sind fachlich richtig.		
Ich benutze die entsprechenden Fachbegriffe.		
Ich bleibe beim Unterrichtsthema.		
Kommunikationsfähigkeit		
Ich lasse andere ausreden.		
Ich höre aufmerksam zu.		
Ich rede in vollständigen Sätzen.		
Ich beziehe mich auf meine Vorredner.		

Merkmale für eine erfolgreiche Einzelarbeit		
	Bewertung Schüler ++/+/o/-	Bewertung Lehrer ++/+/o/-
Ich habe alle Materialien auf dem Tisch.		
Ich beginne zügig mit der Arbeit.		
Ich versuche, die Aufgabenstellung selbst zu verstehen.		
Ich arbeite ruhig und konzentriert.		
Ich bearbeite die Aufgaben in der vorgegebenen Zeit.		

Merkmale für eine erfolgreiche Gruppenarbeit			
	Bewertung Schüler ++/+/o/-	Bewertung g Gruppe ++/+/o/-	Bewertung Lehrer ++/+/o/-
Ich kläre den Arbeitsauftrag mit meiner Gruppe.			
Ich trage dazu bei, den Arbeitsauftrag in der vorgegebenen Zeit zu erfüllen.			
Ich versuche themenbezogene Fragen anderer zu beantworten.			
Ich beziehe mich immer auf das Thema.			
Ich bringe eigene Ideen in die Gruppe ein.			
Ich unterstütze andere, damit die Gruppenergebnisse gut werden.			
Ich trage dazu bei, dass jedes Mitglied meiner Gruppe erfolgreich vortragen kann.			
Ich habe aktive Beiträge zur Gruppenarbeit geleistet.			

Merkmale für eine erfolgreiche Präsentation			
	Bewertung Schüler ++/+/0/-	Bewertun g Klasse ++/+/0/-	Bewertung Lehrer ++/+/0/-
Gliederung			
Ich gliedere meine Präsentation sinnvoll in Einleitung, Hauptteil und Schluss			
Ausdrucksvermögen			
Ich spreche in vollständigen Sätzen			
Ich formuliere mit eigenen Worten			
Ich verwende keine Umgangssprache und benutze eine angemessene Fachsprache			
Ich spreche klar und deutlich			
Sachkenntnis			
Ich beziehe mich auf das Thema und referiere sachlich richtig.			
Ich zeige verschiedene Sichtweisen auf.			
Ich gebe Quellen und verwendete Literatur korrekt an.			
Bei kontroversen Themen nehme ich Stellung			
Publikumsbezug			
Ich halte Blickkontakt und beziehe das Publikum ein			
Ich aktiviere die Zuhörer (Fragen, Quiz)			
Ich erleichtere das Verstehen durch Visualisierungen (siehe Produkte)			

Merkmale für ein erfolgreiches Portfolio			
	Bewertun g Schüler ++/+/0/-	Bewertun g Gruppe ++/+/0/-	Bewertun g Lehrer ++/+/0/-
Entstehungsprozess			
Ich plane, strukturiere und arbeite kontinuierlich an meinem Themenportfolio			
Gestaltung/ äußere Form			
Mein Portfolio enthält: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Seitenzahlen, Überschriften für die einzelnen Kapitel und einen Anhang (Quellenangaben, Bildnachweise, Glossar)			
Ich schreibe lesbar und sorgfältig und gestalte die einzelnen Seiten so schön wie möglich			
Inhalt/ Sprache			
Mein Portfolio enthält alle Pflichtaufgaben und mindestens die geforderte Anzahl der Wahlaufgaben			
Meine Ausführungen sind sachlich richtig, selbst formuliert und fundiert			
Ich unterscheide zwischen meinen eigenen und anderen Meinungen (Quellen)			
Reflexion des Arbeitsprozesses			
Ich reflektiere meinen eigenen Arbeitsprozess			

Merkmale für ein erfolgreiches Plakat			
	Bewertung Schüler ++/+/0/-	Bewertung Gruppe ++/+/0/-	Bewertung Lehrer ++/+/0/-
Überschrift			
Meine Überschrift ist themenbezogen, kurz und präzise sowie deutlich erkennbar			
Text			
Mein Text enthält stichwortartige und eigenständige Formulierungen (Fachbegriffe erwünscht)			
Mein Text ist verständlich und inhaltlich vollständig sowie sachlich und sprachlich richtig			
Bilder/ Diagramme			
Zusätzliche Materialien auf meinem Plakat sind passend, erkennbar und entsprechend beschriftet (Quellenangabe)			
Gestaltung			
Mein Plakat ist lesbar (Edding, passende Schriftgröße, Kontrast von Schriftfarbe zu Hintergrund)			
Mein Plakat ist ordentlich, sauber und übersichtlich (Mengenverhältnis von Bild zu Text, sinnvolle Anordnung, Nutzung der Fläche)			

Merkmale für eine gut geführte Mappe			
	Bewertung Schüler ++/+/0/-	Bewertung Gruppe ++/+/0/-	Bewertung Lehrer ++/+/0/-
Inhalt			
Die Inhalte meiner Mappe sind sachlich und sprachlich richtig, ausführlich und in korrekter Rechtschreibung verfasst.			
Vollständigkeit			
Meine Mappe enthält Inhaltsverzeichnis, Deckblatt sowie alle Arbeitsblätter, Stundenaufgaben/ Tafelabschriften sowie Hausaufgaben			
Ordnung			
Meine Einträge in der Mappe sind schön gestaltet; die Seiten sind nummeriert und enthalten das jeweilige Datum			

Dr. Günal Incesu

März 2023